

## **Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Tornesch**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03. 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 28.06.2022 folgende Satzung erlassen.

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in der Stadt Tornesch ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Tornesch, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Leben oder Geschehen, soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert und befördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll dazu demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

Damit soll der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden. In diesen gesetzlichen Bestimmungen spiegelt sich der vermehrte Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach Mitbestimmung und Teilhabe zur eigenen Interessenvertretung.

### **§ 1**

#### **Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Es wird in der Stadt Tornesch ein Kinder- und Jugendbeirat gegründet, der die Interessen und Wünsche der in Tornesch lebenden Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll:
  - Zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen,
  - den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
  - die Belange aller berücksichtigen, um ein besseres Verständnis hinsichtlich der Diversität, Nationalität, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen zu fördern.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Tornesch. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Ratsversammlung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Tornesch betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet selbstständig über die Teilnahmen an den Fachausschüssen. Die Sitzungsunterlagen werden den Kindern und Jugendlichen digital im Ratsinformationssystem der Stadt Tornesch zur Verfügung gestellt. Die entsendeten Mitglieder haben ein Teilnahmerecht und ihnen ist ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen.

- (3) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Verwaltung haben den Kinder- und Jugendbeirat so früh wie möglich über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
- a) Beratung über grundsätzliche Fragen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendpolitik,
  - b) Beratung über Anträge, Anfragen und Empfehlungen an die Stadt Tornesch, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen und die Arbeits- und Aufgabenbereiche des Kinder- und Jugendbeirates betreffen.
  - c) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Stadt Tornesch zu sein
- (2) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Tornesch soll einmal im Jahr eine Versammlung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Tornesch einberufen, um wichtige Angelegenheiten zu erörtern. Anregungen und Wünsche können so aus der Mitte der Versammlung an den Beirat weitergegeben werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
- (5) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mind. 5 und bis zu 9 jungen Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Tornesch sein.
- (2) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet mit der Neukonstituierung des neu gewählten Beirates.

### **§ 5**

#### **Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wählbar sind (passives Wahlrecht)

alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, zwischen dem 10. und 21. Lebensjahr. Wahlberechtigte, wie wählbare junge Menschen, müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Wochen in Tornesch mit Hauptwohnung gemeldet sein.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/ in der Verwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen und bestimmt den Wahlausschuss.
- (4) Sie oder er beruft den Wahlausschuss und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und/ oder des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest. Standorte und Wahlzeitraum sind von der Wahlleitung festzulegen.
- (5) Der Wahlausschuss muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, sowie einer Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer Schriftwartin oder eines Schriftwarts, bestehen.

## **§ 6**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Festlegung des Wahltages die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 30. Tag vor der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und zur Annahme des Wahlmandats im Falle einer Wahl bereit ist. Bei nicht volljährigen Bewerberinnen oder Bewerbern ist ein schriftliches Einverständnis der Personensorgeberechtigten notwendig.

## **§ 7**

### **Zulassen der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Verwaltung übertragen werden.

## **§ 8**

### **Wahlbenachrichtigung**

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,

3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

## **§9**

### **Durchführung der Wahl**

- (1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel oder online per einmaligem Zugang
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und das Alter der Kandidatinnen und/ oder Kandidaten enthalten, dies gilt auch bei einer Onlinewahl
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte 3 Stimmen. Diese Stimmen können auf verschiedene Kandidatinnen und/ oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn:
  1. Der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
  2. Der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
  3. Mehr als 3 Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
  4. Der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  5. Der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§10**

### **Wahlergebnis**

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/ oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 9. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmzahl vorhanden, so gelten alle diese Bewerberinnen und Bewerber als gewählt und die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht sich entsprechend.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, so folgt die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste nicht berücksichtigte Bewerber aus der Nachrückerliste.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleitung.

## **§ 11**

### **Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Wahlleitung einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Tornesch, die seine Angelegenheit betreffen.
- (3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen oder -ausschüsse bilden.
- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Ratsmitglieder haben ein Teilnahme- und ein Rederecht.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch.

## **§ 14**

### **Zuschuss**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Tornesch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über eigene, selbstverwaltete Mittel. Diese Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.
- (2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadt Tornesch (Stadtjugendpflege/ FD 13.04 Familie und Sport).
- (3) Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates werden die Fahrkosten erstattet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben anfallen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Bei Nichtwahrnehmung der Aufgaben des Beirates kann die Ratsversammlung diesen auflösen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung empfehlen.

## § 16

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Betreuung des Kinder- und Jugendbeirates im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)- in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten- Landesdatenschutzgesetz (LDSG)- vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch- Amt für Bürgerbelange- zulässig. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Handynummer und die E-Mail-Adresse der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie eventuell die Bankverbindung der Beiratsmitglieder.
- (2) Gegen diese Datenverarbeitung ist der Widerspruch durch die Erziehungsberechtigten zulässig. Eine Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat oder die weitere Teilnahme daran ist bei eingelegetem Widerspruch nicht möglich.

## § 17

### Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein.

## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen und/ oder Richtlinien für den Kinder- und Jugendbeirat außer Kraft



---

Sabine Kahlert, Bürgermeisterin der Stadt Tornesch

Tornesch, 08.11.2023